

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter über diesen Gegenstand gesprochen wird, habe ich nur zu fragen: ob Sie alle dem, was Ihnen jetzt von der Deputation vorgeschlagen worden ist, beistimmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Durch die von Ihnen vorher genehmigte Abänderung der §. 40 und Verwandlung derselben in 4 §§. ist denn nun auch eine doppelte Aenderung in der 41. und 42. §. nöthig geworden. Es hieß nämlich §. 41: „Wider diese Entlassung kann die Appellation des Klägers nicht beachtet werden.“ Es wird nunmehr, dem Beschlusse der Vereinigungsdeputation zufolge, anzurathen sein, zu setzen: „Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.“ Von Seiten der zweiten Kammer ist diese Fassung angenommen worden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt auch die Kammer diese Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Aus einem ähnlichen Grunde wünschen bei §. 42 die Herren Regierungscommissarien die Worte in dieser §: „während dieses Zeitraums“ mit den Worten vertauscht zu sehen: „während des gesetzlich gestatteten Zeitraums.“ Die Deputation rathet ebenfalls zu Annahme dieser auch von der zweiten Kammer gebilligten Veränderung und empfiehlt demnächst noch, der hohen Staatsregierung anheimzustellen, ob nicht bei der endlichen Redaction die §. 42 vor §. 41 zu setzen sein möchte, damit ein besserer Zusammenhang hergestellt werde. Es ist das bloß eine Stylveränderung.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch mit diesen Vorschlägen sich vereinigt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 44 lautete folgendermaßen: „Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten.“ Die erste Kammer hat diesen Satz unverändert angenommen, die zweite Kammer hat ihn aber abgelehnt, und zwar deshalb, weil eine solche Nachweisung von Seiten des Klägers nicht ohne einen Gegenbeweis von Seiten des Beklagten bleiben dürfe. In der Vereinigungsdeputation hat man geglaubt, daß die beiderseitigen Ansichten in der Masse vereinigt werden könnten, daß eine Bestimmung getroffen würde, wodurch das richterliche Ermessen bei Anwendung der §. 44, also bei Beurtheilung des Nachweises der bessern Vermögensumstände einigermaßen beschränkt wird, indem es an einen objectiven, auch der höhern Behörde einleuchtenden Nachweis der Verbesserung der Vermögensumstände gebunden wird. Man kam überein, folgenden Zusatz zu der Paragraphe zu stellen: „Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche in diesem Falle Suspensivkraft hat.“ Dadurch scheint allerdings der Beklagte gegen die Besorgniß geschützt zu sein, daß auf unzureichende Um-

stände hin seine noch schlechten Vermögensumstände für verbessert erachtet werden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Der Herr Referent hat vergessen, zu bemerken, daß ich in der Deputation mit diesem Zusatz mich nicht habe einverstanden erklären können. Es fehlt diese Bemerkung zwar auch in dem gedruckt und vorliegenden Berichte, indessen ist das der Bericht der zweiten Kammer, und es konnte dort wohl eher unbeachtet bleiben, was hier in der Kammer, der der Dissident angehört, bemerkt werden muß. Ich bin überhaupt der Meinung, daß man in der Vereinigungsdeputation über den vorliegenden Gesetzentwurf Seiten der ersten Kammer eine zu große Nachgiebigkeit gezeigt hat. Gleichwohl bin ich selbst um der Einigkeit willen in den meisten Punkten den jenseits gefaßten Beschlüssen beigetreten; allein darauf lege ich einen entschiedenen Werth, daß die geehrte Kammer in dem jetzt vorgetragenen Punkte bei ihrem frühern Beschlusse, d. h. bei dem Gesetzentwurfe, stehen bleibe. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß über die Frage: ob die Erneuerung der Schuldhast dann eintreten könne, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung der Vermögensumstände eingetreten sei, sich schon bei der ersten Berathung in der ersten Kammer eine Meinungsverschiedenheit der Deputationsmitglieder herausstellte. Die Mehrheit, wenn ich nicht irre, war für den Gesetzentwurf, die Minderzahl glaubte, es sei dadurch das Interesse des Schuldners gefährdet, und besorgte, es werde der Richter oft zur Unzeit annehmen, daß der Schuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt sei, und gegen denselben in einem solchen Falle mit erneuerter Schuldhast voreilig verfahren. Ich habe meinstheils in der Fassung des Gesetzentwurfs vollkommene Beruhigung gefunden, da es darin heißt: „der Kläger müsse die verbesserten Umstände nachgewiesen haben“ und ferner: „die Verbesserung müsse eine wesentliche sein.“ Nun, wenn das im Gesetzentwurfe steht, da muß ich bekennen, habe ich auch das vollkommene Vertrauen zu unsern richterlichen Behörden, daß sie auf bloße ungegründete Angaben des Gläubigers hin mit erneuerter Schuldhast gegen den Schuldner nicht verfahren werden. Ich glaube also, durch die Fassung, wie sie die hohe Staatsregierung gegeben hat, ist bereits vollkommen Fürsorge dafür getroffen, daß nicht ein Schuldner der Schuldhast werde unterworfen werden, wenn seine Vermögensumstände sich nur scheinbar, aber nicht wirklich gebessert haben. Das Minoritätsgutachten, welches dahin gerichtet war, es möge ein Beweis und ein Gegenbeweis, oder — wie es später von den Minoritätsmitgliedern modificirt wurde — es möge eine Bescheinigung und Gegenbescheinigung gestattet werden, wurde daher damals abgeworfen. Es wurde nämlich, und gewiß mit Recht, von mehreren Mitgliedern der ersten Kammer dagegen hervorgehoben, daß, wenn man diese Frage auf Beweis und Gegenbeweis, oder auch nur auf Bescheinigung und Gegenbescheinigung stellen wolle, man dahin gelangen werde, daß der Gläubiger nach vollführtem Beweis und Gegenbeweis oder nach vollführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung nur das leere Nachsehen haben werde. Und gewiß ist diese Ansicht richtig! Es handelt sich überhaupt bei einem Ge-